

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Anna, Neuenkirchen
für die
katholischen Friedhöfe St. Anna und St. Arnold**

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 34 der Satzung für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Anna in Neuenkirchen in der Fassung vom 05.11.2025 am 05.11.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe St. Anna und St. Arnold der Kirchengemeinde St. Anna in Neuenkirchen - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für die Bestattung einer Fehl- oder Totgeburt wird keine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ein Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 03.06.2020 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 05.11.2025
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Anna, Neuenkirchen

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchgemeinde St. Anna in Neuenkirchen vom 05.11.2025

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1.	Sargbestattung je Stelle	319,10 €
2.	Urnenbestattung je Stelle	159,60 €
3.	Urnenbestattung Waldfriedhof St. Arnold / Feld	159,60 €
4.	Urnenbestattung Waldfriedhof St. Arnold / Ilex	259,60 €
5.	Urnenbestattung Waldfriedhof St. Arnold / Baum	359,60 €
6.	Kindergrab unter 5 Jahren	100,00 €

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1.	Verlängerung Sarg Wahlgrab pro Jahr und Stelle	10,60 €
2.	Verlängerung Urne pro Jahr und Stelle	5,30 €

§ 3 Gebühren für die Bestattung

1.	Sargbestattung (je Beisetzung)	938,80 €
2.	Urnenbestattung (je Beisetzung)	294,40 €

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

1.	eines Verstorbenen bis zu sechs Jahren	884,50 €
2.	eines Verstorbenen über sechs Jahren	1.209,40 €
3.	einer Urne	379,70 €

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Erwerb einer Grabstätte	742,00 €
1.1	Verlängerung pro Jahr	24,70 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr Waldfriedhof bei Erwerb einer Grabstätte	909,00 €
2.1.	Verlängerung Waldfriedhof pro Jahr und Stelle	30,30 €

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle

1.	Aufbahrungsraum je angefangenen Tag	73,10 €
2.	Nutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeier	397,70 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

1.	für die Errichtung eines Grabmals / Teilabdeckung / Liegestein	50,00 €
----	--	---------

§ 8 Sonstige Benutzungsgebühren

1.	Grabplatte Rasen-Reihengräber oder Rasen-Urnenreihengrab	311,60 €
2.	Grabplatte Rasen-Doppelgräber oder Rasen-Urnendoppelgräber	
2.1	Ersterwerb	453,20 €
2.2	Nachbeschriftung	254,90 €
3.	Gedenkplakette Waldfriedhof	40,00 €
4.	Grabeinfassung Wahlgrab	220,00 €
5.	Grababstandsgebühr pro Jahr und Stelle	
5.1	Sarg pro Jahr und Stelle	90,60 €
5.2	Urne pro Jahr und Stelle	45,30 €
6.	Trittplatten je Stück	16,00 €

§ 9 Pflegegebühren

1.	Pflege Rasengrab je Stelle	1.174,70 €
2.	Pflege Rasendoppelgrab (Sarg)	
2.1	Bei Erwerb je Stelle	1.174,70 €
2.2	Verlängerung bei Zweitbeisetzung pro Jahr und Stelle	39,15 €
3.	Pflege Rasurnengrab je Stelle	587,40 €
4.	Pflege Rasurnendoppelgrab	
4.1	Bei Erwerb je Stelle	587,35 €
4.2	Verlängerung bei Zweitbeisetzung pro Jahr	19,60 €

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 03.06.2020 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Neuenkirchen, den 05.11.2025

Die Kath. Kirchengemeinde St. Anna,
Neuenkirchen

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

